

Stand: Januar 2017

Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung im Rahmen des Landesprogramms WIR des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Förderung von Migrantenorganisationen

Einleitung

Integrationspolitik steht in Hessen unter dem Motto „Vielfalt in Hessen: Perspektiven eröffnen“. Ziel der integrationspolitischen Bemühungen ist es, gegenseitige Anerkennung, Partizipation und Chancengleichheit zu erreichen. Entscheidende Voraussetzung hierfür ist es, in einen Dialog mit allen zivilgesellschaftlichen Akteuren einzutreten. Bei der Gestaltung dieses Dialogs rücken Migrantenorganisationen (MO) immer mehr in den Fokus.

Insbesondere wird ihre Rolle im Integrationsprozess verstärkt auch als Potenzial wahrgenommen. Zum einen werden sie immer mehr als Experten für die Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund anerkannt und folgerichtig auch als Dialogpartner ernst genommen. Zum anderen haben sich auch viele Migrantenorganisationen zu selbstbewussten Ansprechpartnern für einen differenzierten Dialog entwickelt. Die Hessische Landesregierung hat diesen Prozess in den letzten Jahren aktiv unterstützt, unter anderem mit der Förderung von Projekten, die die Professionalisierung von Migrantenorganisationen zum Ziel hatten.

Definition Migrantenorganisation

Unter Migrantenselbstorganisationen werden – in Anlehnung an die wissenschaftlichen Untersuchungen hierzu – Initiativen, Gruppen und Vereine verstanden, deren Gründung, Zielsetzung und Aktivitäten *in erster Linie* auf das Engagement von Zuwanderinnen und Zuwanderern zurückzuführen sind.

Ansatzpunkt für die Förderung sind Aktivitäten der Migrantenorganisationen in Deutschland und nicht mit Bezug auf die Herkunftsländer. Gefördert werden können Migrantenorganisationen, die sich nicht ausschließlich der Pflege der Herkunftskultur oder der Religionsausübung widmen. Das Engagement der Organisationen muss auf eine Kommune, überregional oder landesweit ausgerichtet sein und in Hessen durchgeführt werden.

Ziele der Förderung

Migrantenorganisationen bündeln Engagement, Migrationserfahrung und Kompetenzen in der Integrationsarbeit vor Ort. Sie können Menschen mit Migrationshintergrund häufig besser erreichen. Daher werden sie von Bund, Ländern, Kommunen und privaten Trägern zunehmend als Experten der Integrationsförderung nachgefragt. Nur wenige MO verfügen jedoch über hauptamtliche Strukturen - vielfach können sie deshalb den wachsenden Anforderungen, die an sie gerichtet werden, noch nicht nachkommen. Insbesondere ist das Engagement der MO aufgrund der fehlenden Strukturen häufig durch hohe Fluktuation der Ansprechpartner, durch schwierige Erreichbarkeiten für die Regelstrukturen etc. gekennzeichnet. Da sie aber gleichzeitig eine Expertise über die Zielgruppe verfügen, ist ihr integrationspolitisches Engagement in der Kommune unverzichtbar.

Daher wird im Rahmen des WIR-Programms eine Mikroprojektförderung zum Aufbau von Knowhow bei der Beantragung und Umsetzung von Integrationsprojekten angeboten. Um die Verankerung im örtlichen Umfeld zu gewährleisten, ist diese Förderung eng mit der Integrationsstruktur der Kommune zu vernetzen. Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen, die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zu verbessern. Eine Kooperation mit Regeleinrichtungen ist in diesen Projekten anzustreben.

Beispielhaft sind Projekte in folgenden Bereichen denkbar:

- Stärkung der Kompetenzen von Zugewanderten durch Förderung der Eigenständigkeit beispielsweise von Frauen
- Gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben beispielsweise durch Stärkung von Eltern mit Migrationshintergrund im Bildungsprozess
- Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz durch Veranstaltungen und Formate, die zu einem Dialog einladen

Diese Auflistung ist nicht abschließend.

Förderbedingungen: Voraussetzung ist ein integrationspolitisches Engagement der MO.

Förderfähig sind Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen; eine Kooperation mit Regeleinrichtungen ist dabei anzustreben. Das Projekt muss sich dabei in die integrationspolitische Gesamtstrategie der Kommune einfügen.

Hierzu ist ein entsprechendes Schreiben der zuständigen kommunalen Stelle dem Antrag beizufügen.

Antragsfrist: 31.03.2017

Antragstellung: Förderanträge sind 2-fach an das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Über die Anträge entscheidet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Alle benötigten Antragsunterlagen finden Sie unter www.integrationskompass.de oder auf der Website des Regierungspräsidiums Darmstadt. www.rp-darmstadt.hessen.de.

Formale Hinweise zu Art und Umfang der Förderung

- Antragsberechtigt sind gemeinnützige Migrantenorganisationen (Antragsteller).
- Mit Antragstellung (Formvordruck) sind der Auszug aus dem Vereinsregister, der Nachweis über die Gemeinnützigkeit sowie die Vereinssatzung vorzulegen. Ebenfalls vorzulegen ist das o. g. Unterstützungsschreiben der Kommune.
- Gefördert können jährlich eine/n geringfügig Beschäftigte/n im Rahmen eines sogenannten „Minijobs“ sowie ein Mikroprojekt, das durch diese umzusetzen ist.
- Beantragt werden können jährlich maximal 3.000 Euro (Festbetrag) für ein Mikroprojekt. Zusätzlich die Förderung einer/eines geringfügig Beschäftigten („Minijob“), unter Beachtung des geltenden gesetzlichen Mindestlohns, in Höhe von max. 7.000 Euro pro Haushaltsjahr, jedoch nicht mehr als die tatsächlich anfallenden Kosten. Über die genannten Förderbeträge hinausgehende Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen oder über Drittmittel zu finanzieren.
- Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan (Formvordruck) beizufügen. Hierin sind die beiden förderfähigen Positionen getrennt voneinander auszuweisen.
- Bei Antragstellung ist eine formlose Konzeption vorzulegen. Da die Förderung des/der geringfügig Beschäftigten insbesondere dazu dienen soll, die integrationspolitischen Aktivitäten der MO verbindlicher zu gestalten, sollen aus der Konzeption 1. die geplanten Aufgaben bzw. Tätigkeiten des/der einzustellenden geringfügig Beschäftigten hervorgehen. Zudem soll 2. die inhaltliche Planung des durch den/die „Minijobber/-in“ umzusetzenden Projektes kurz dargestellt werden. Ein entsprechender Arbeitsvertrag zwischen Träger und „Minijobber/-in“ ist mit Einstellung bei der Bewilligungsbehörde (s. u.) ein- bzw. nachzureichen.
- Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Regierungspräsidium Darmstadt (Bewilligungsbehörde). Die Zuwendungen werden vom Regierungspräsidium Darmstadt bewilligt und ausgezahlt.

- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.
- Grundlage der Bewilligung ist die „Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR)“ vom 02. Mai 2011 (Staatsanzeiger 21/2011 S. 747), zuletzt geändert am 21. März 2016 (Staatsanzeiger 15/2016 S. 405).
- Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zusammen mit einem ergänzenden Sachbericht bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es sei denn im abschließenden Zuwendungsbescheid wird anderes geregelt.

Hinweise betreffend „Geringfügige Beschäftigung - Minijob“:

Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Verdienstgrenzen, Versicherungspflichten als Arbeitgeber, Musterarbeitsverträge etc. sind erhältlich über die Minijob-Zentrale www.minijob-zentrale.de.